



Baubeschreibung

NOW-2026-0231

Autobahnmeisterei Hönebach, Optimierung Soletechnik

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

.....	0
1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung	3
1.1 Auszuführende Leistungen	3
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.3 Ausgeführte Leistungen	4
1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten	4
1.5 Mindestanforderungen an Nebenangebote	4
2. Angaben zur Baustelle	4
2.1 Lage der Baustelle	4
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege	4
2.3 Zugänge, Zufahrt	5
2.4 Anschlussmöglichkeit an Ver- und Entsorgungsleitungen	5
2.5 Lager- und Arbeitsplätze	5
2.6 Gewässer	5
2.7 Baugrundverhältnisse	5
2.7.1 Geologische Verhältnisse, Grundwasser	5
2.7.2 Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)	5
2.7.3 Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)	5
2.7.4 Schadstoffbelastung	5
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	6
2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte	6
2.10 Anlagen im Baubereich	6
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich	6
3. Angaben zur Ausführung	6
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung	6
3.2 Arbeitszeiten	6
3.3 Bauablauf	6
3.4 Baubehelfe	6
3.5 Stoffe, Bauteile	7
3.6 Abfälle	7
3.6.1 Allgemeines	7
3.6.2 Probenahme und Abfalldeklaration	8
3.6.3 Nicht gefährliche Abfälle	8
3.6.4 Gefährliche Abfälle	8

3.6.5 Entsorgungskonzept	8
3.6.6 Bodenlogistikkonzept	8
3.7 Winterbau	8
3.8 Beweissicherung/Zustandsfeststellung	8
3.9 Sicherungsmaßnahmen	9
3.10 Bauüberwachung	9
3.11. Baueinweisung	9
3.12 Baubesprechungen	9
3.13 Bautagebuch	9
3.14 Aufmaßverfahren und Abrechnung	9
3.15 Massenermittlung	10
3.16 Rechnung	10
3.17 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	10
4. Ausführungsunterlagen	10
4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	10
4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen	10
5. Anzuwendende technische Regelwerke	10
5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	11
5.2 Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen	11
5.2.1 Ergänzungen zu den ZTV-Asphalt-StB 07/13	11
5.2.2 Ergänzungen zu den ZTV-Beton-StB 07	11
5.3 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	11
5.4 Anlagen / Formblätter	11

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nordwest

Gradestraße 18

30163 Hannover

beabsichtigt,

die Winterdienstanlage auf der Autobahnmeisterei Hönebach,

durch

- Austausch der Solepumpstationen
- der Lieferung eines Technikraums
- Lieferung eines Soleaufbereiters
- Lieferung eines GFK Silos 50m³
- Lieferung einer Regenspeicheranlage
- Nachrüstung einer FS 100 Zapfstelle

aus wirtschaftlicher Sicht zu optimieren.

Die hier geplante Maßnahme umfasst folgende Leistungsbereiche:

- **Lieferung eines Technikraums:** Die bestehenden Anlagen-/Geräteschränke sind zurückzubauen und zu entsorgen. Die bestehenden Soleleitungen sind zu prüfen und schadensfrei zu trennen. Die Unterverteilung soll schadensfrei ausgebaut werden. Der neue Technikraum wird als Holzkonstruktion auf 4 Punktfundamenten neben dem Salzsilo aufgestellt. Er ist abschließbar und mit einem Frostwächter ausgerüstet. Die Pumpentechnik für die Solezapfstellen und die Solelagertechnik werden in den Technikraum untergebracht. Die Zuleitung Strom wird an die im Technikraum installierte Unterverteilung angeschlossen.
- **Modernisierung der Solezapfstellen:** Die Pumpstationen und die wesentlichen Komponenten Solezapfstellen sollen ausgetauscht werden. Zusätzlich wird eine neue FS 100 Solezapfstelle der bestehenden errichtet.
- **Lieferung eines Soleerzeugers:** Der Soleerzeuger ist eine Anlage zur automatischen Herstellung von 22%-iger Natriumchlorid-Sole aus Streusalzschüttgut und muss für alle Salzarten geeignet sein, ohne dass Zusatzausstattungen oder Umstellungen notwendig sind.

Der Prozesstank ist aus Glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) und unterhalb der Lösekammer als Doppelwandiger Behälter ausgeführt. Die Beschickung mit Streusalz erfolgt über eine Förderschnecke vom Streustoffsilo aus. Aus konstruktiven Gründen wird die

Betonstandflächen des Soleerzeugers ohne Quer- bzw. Längsgefälle, bestehend aus salzbeständigem Stahlbeton hergestellt.

Die Entnahme der Reststoffe erfolgt über einen Abschlämmschieber der um mind. 72 cm von OK Beton bis UK Abschlammhahn erhöht, gefertigt wird. Der Soleerzeuger ist leistungstechnisch an die Pumpen im Technikraum angeschlossen.

- **Lieferung eines 50 m³ Streusalzsilos:** Das Streusalzsilos besteht aus einem GFK Silo mit einem Fassungsvermögen von ca. 50 m³. Aufgelagert wird das Silo auf einem Unterbau bestehend aus verzinktem Stahl und Beton-Fertigteilen. Die Befestigung des Unterbaus erfolgt nach statischer Berechnung.
- **Lieferung einer Regenspeicheranlage:** Auf der Autobahnmeisterei Hönebach wird durch die zukünftige Nutzung von Sole ein erhöhter Wasserverbrauch erwartet. Die Dimensionierung der vorhandenen Wasserleitungen reichen für diese Zwecke nicht aus, sodass eine zusätzliche Regenspeicheranlage mit einem Fassungsvermögen von 20 m³ installiert werden soll. Diese zwischengespeicherte Wassermenge gewährleistet eine gleichmäßige Produktion von Sole – auch in Zeiten, wenn ein erhöhter Wasserverbrauch in den Sanitärbereichen bzw. der Fahrzeugwäsche ansteht.
- **Servicearbeiten:** Eine Checkliste der Kontroll- u. Reinigungsarbeiten wird durch den AN in tabellarischer Ausfertigung mit Ankreuzfeldern d. durchgeführten Arbeiten erstellt und ist in der Position Dokumentation enthalten und nicht gesondert vergütet.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Es wurden keine Vorarbeiten ausgeführt.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Nicht relevant.

1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Nicht relevant.

1.5 Mindestanforderungen an Nebenangebote

Nebenangebote sind für die Ausführung der Leistungen nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Zuständigkeit liegt bei der Autobahnmeisterei Hönebach, Auf dem Roten Rain 1, 36208 Wildeck Hönebach.

Die Baustelle befindet sich auf dem Gelände der Autobahnmeisterei Hönebach.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Es sind öffentliche Straßen vorhanden. Das Gelände ist voll erschlossen und mit dem LKW-befahrbar.

2.3 Zugänge, Zufahrt

Die Zufahrt erfolgt über die Autobahn A4 Anschlussstelle 34 Wildeck-Hönebach in Fahrtrichtung Wildeck/Hannover.

2.4 Anschlussmöglichkeit an Ver- und Entsorgungsleitungen

Das Gelände wird durch die Autobahnmeisterei genutzt. Anschlussmöglichkeiten sind vorhanden, eine Abstimmung über konkrete Anschlussmöglichkeiten muss zwingend mit der Autobahnmeisterei eigenverantwortlich geführt werden.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Auf dem Gelände steht nur ein begrenzter Raum zur Lagerung von Baumaschinen und -material zur Verfügung. Das im Bereich der Baustelle vorhandene Gelände kann, soweit es außerhalb der Betriebsverkehrswege der Autobahnmeisterei liegt, vom Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung mit der Autobahnmeisterei als Lager- und Arbeitsfläche genutzt werden, sofern der laufende Betrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Konkrete Flächen sind während der Baumaßnahme mit der Autobahnmeisterei abzustimmen. Ein Aufstellplan für die Baustelleneinrichtung ist spätestens zur Baueinweisung mitzubringen und mit der Autobahnmeisterei abzustimmen.

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Sämtliche Aufwendungen für Beschaffung, Herstellung, Vorhaltung, Betrieb sowie Abbau bzw. Beseitigung sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Lagern von Stoffen und Bauteilen, das Abstellen von Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen sowie das Einrichten von Baubüros, Werkstätten und Unterkünften, die nicht vorab mit der Autobahnmeisterei abgestimmt und freigegeben wurden, ist unzulässig.

2.6 Gewässer

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Schadstoffe in die Entwässerungseinrichtungen gelangen. Der Baubetrieb ist so durchzuführen, dass Verunreinigungen des Grundwassers verhindert werden.

2.7 Baugrundverhältnisse

2.7.1 Geologische Verhältnisse, Grundwasser

Nicht relevant.

2.7.2 Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

Nicht relevant.

2.7.3 Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

Nicht relevant.

2.7.4 Schadstoffbelastung

Nicht relevant.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Nicht relevant.

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

Es ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die außerhalb der Baustelle befindlichen Freianlagen nicht beschädigt werden.

2.10 Anlagen im Baubereich

Nicht relevant.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Auf der Baustelle wird kein öffentlicher Verkehr stattfinden.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Verkehrssicherung ist nicht notwendig.

3.2 Arbeitszeiten

Das Gelände ist komplett eingezäunt und mit einer Toranlage versehen. Zusätzlich steht dem Auftragnehmer ein angrenzendes, nicht eingezäuntes Gelände zur Verfügung, das in Abstimmung mit der Autobahnmeisterei gemäß Ziffer 2.5 als Lagerfläche genutzt werden kann.

Zugangsmöglichkeiten für den AN sind auf der Einweisung mit dem Betreiber festzulegen.

Der Ablauf der Baumaßnahmen ist so zu organisieren, dass nicht vermeidbare Behinderungen mit dem Ablauf der Autobahnmeisterei auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Samstagsarbeit darf nur mit Zustimmung des AG durchgeführt werden und ist mit der Bauleitung zu koordinieren. Die dadurch ggf. entstehenden Kosten sind in die entsprechenden Positionen für die Baustelleneinrichtung mit einzurechnen.

3.3 Bauablauf

Der Bauablaufplan mit den geplanten Werktagen ist durch den Auftragnehmer auszuarbeiten. Im Bauablaufplan sind ggf. erforderliche Abnahmen durch den Auftraggeber zu berücksichtigen und einzutragen. Der Bauablaufplan ist vor Baubeginn beim Auftraggeber einzureichen.

Die ausgeschriebenen Arbeiten sind in der Zeit vom August 2026 - Oktober 2026 auszuführen.

Die Bauarbeiten sind spätestens bis zum **31.10.2026** abzuschließen. Der Bauzeitenplan wird im Rahmen der Baueinweisung in Abstimmung mit dem Auftraggeber verbindlich festgelegt. Auf dieser Grundlage hat der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten einen detaillierten Bauzeitenplan zu erstellen und dem Auftraggeber vorzulegen. Der Bauzeitenplan ist während der Bauausführung vom Auftragnehmer entsprechend dem tatsächlichen Baufortschritt fortzuschreiben und erforderlichenfalls anzupassen. Der aktuelle Bauzeitenplan muss dem AG unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

3.4 Baubehelfe

Sämtliche Baubehelfe wie z. B.

- Gerüst
- Leitern
- Hebemittel
- Arbeitsbühnen

etc. sind vom AN zu beschaffen und vorzuhalten.

Anfallende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Die erforderlichen Ausführungsunterlagen für Baubehelfe sind vom Auftragnehmer zu erstellen, sofern diese nicht als Standardbaubehelfe nach Herstellerangaben eingesetzt werden.

3.5 Stoffe, Bauteile

Sämtliche Bauteile und Materialien etc. sind von bzw. zu dem Gehöft zu transportieren. Hierfür anfallende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.6 Abfälle

3.6.1 Allgemeines

Entsorgung durch den Auftragnehmer.

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich. Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen.

Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

3.6.2 Probenahme und Abfalldeklaration

Nicht relevant.

3.6.3 Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Die Baustelle ist täglich sauber und frei von Müll zu hinterlassen.

3.6.4 Gefährliche Abfälle

Nicht relevant.

3.6.5 Entsorgungskonzept

Nicht relevant.

3.6.6 Bodenlogistikkonzept

Nicht relevant.

3.7 Winterbau

Nicht relevant.

3.8 Beweissicherung/Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen.

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom Auftragnehmer, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Masten, Absteckungen, Kabel, Leitungen etc.) sind vom Auftragnehmer durchzuführen. Im Baubereich befindliche Leitungen sind vor Beschädigung zu schützen.

Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind durch den Auftragnehmer abzusperren. Der Schutz vor herabfallenden Gegenständen ist durch den Auftragnehmer zu gewährleisten.

Zur Sicherung gegen Absturz von Personen sind Öffnungen ohne Brüstungsbereich mit einem Seitenschutz, einer Umwehrung bzw. einer Abdeckung und Ausführung nach DIN 4420 bzw. UVV Bauarbeiten zu versehen.

Die Sicherung der Baustelle obliegt dem Auftragnehmer. Vom Auftragnehmer sind alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen über die gesamte Bauzeit zu erbringen.

3.10 Bauüberwachung

Die vorgenannte Baumaßnahme wird von einem Ingenieurbüro überwacht. Alle Rechnungen sind über das Ing. Büro im Original dem AG einzureichen.

3.11. Baueinweisung

Zu Beginn der Bauarbeiten erfolgt eine Baueinweisung. Zur Klärung von Sachfragen kann eine Teilnahme von Nachunternehmern des AN erforderlich sein. Der AG lädt hierzu ein.

3.12 Baubesprechungen

Es finden für die Dauer der Maßnahme Baubesprechungen einmal wöchentlich statt, zu denen gesondert eingeladen wird. Es besteht eine Teilnahmepflicht von weisungsbefugtem Personal der jeweiligen Gewerke ohne Vergütung. Es wird von einer Anzahl von vier Baubesprechungen ausgegangen. Der AG führt ein Protokoll, das Bestandteil des Bauvertrages wird. Zu den Baubesprechungen ist vom AN ein aktualisierter Bauzeitenplan vorzulegen.

3.13 Bautagebuch

Im Rahmen der Durchführung der Arbeiten ist ein Bautagebuch zu führen. Es soll Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festhalten.

Es dient als Grundlage für Meldungen und Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind und bildet nach Abschluss der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Bauakten. Das Bautagebuch ist täglich vom Verfasser mit Datum und Unterschrift zu versehen. Das Bautagebuch ist jeweils unaufgefordert zu den Baubesprechungen der Bauleitung des Auftraggebers zu übergeben.

3.14 Aufmaßverfahren und Abrechnung

Allgemein

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmäße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmäße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen. Die Aufmäße sind

in der Örtlichkeit zu nehmen und gemäß der Gliederung des LV aufzustellen, sodass der AG in der Lage ist, die Kosten differenziert zu betrachten.

Eine Berechnung auf dem Aufmaß ist nicht zulässig. Jedes Blatt ist von beiden Teilen mit Datum zu unterzeichnen. Die Urschrift der Aufmaße erhält der AG, die Durchschrift der AN.

3.15 Massenermittlung

Zu allen Rechnungen ist eine prüfbare und nachvollziehbare Massenermittlung vorzulegen. Die Massenermittlung wird mit den Positionsnummern des Leistungsverzeichnisses fortlaufend aufgestellt, mit Aufmaßnummern, Datum sowie mit den Werten aus dem Aufmaß eingegeben und berechnet.

3.16 Rechnung

Der AN reicht seine Abschlagsrechnungen gemäß dem Baufortschritt ein. Nicht prüfbare Rechnungen werden an den AN zurückgeschickt. Rechnungen gelten als nicht prüffähig, wenn

- die Positionen nicht durch Aufmaße belegt sind
- sie unvollständig eingereicht werden
- sie noch nicht erbrachte Leistungen enthalten
- Abgabe ohne Massenermittlung und Aufmaß

Bei weiteren Abschlagsrechnungen ist vom AN von der geforderten Bruttorechnungssumme nur die tatsächlich erhaltene Brutto-Zahlung der Baumaßnahme in Abzug zu bringen.

3.17 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

(Sige-Plan) - wird vom AG bestellt -

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

- Bauzeitenplan, Bauablaufplan, Baustelleneinrichtungsplan, Beweissicherung
- Bautagebuch

Prüfzertifikate und Materialnachweise sind dem Auftraggeber generell vor dem Einbau zur Freigabe zu übergeben.

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Ergänzend zur VOB/B und den einschlägigen ATV der VOB/C gelten für die Ausführung der Leistungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, technischen Regelwerke und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Dies umfasst insbesondere die Regelwerke zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zur Betriebssicherheit, zum Umwelt- und Gewässerschutz (insbesondere WHG, AwSV und die einschlägigen Technischen Regeln), sowie die einschlägigen technischen Normen und Herstellervorgaben für den Anlagen-, Maschinen-, Rohrleitungs- und Elektrobau.

Die Einhaltung dieser Regelwerke ist verpflichtend und gilt als Vertragsbestandteil. Die in der Baubeschreibung und im Leistungsverzeichnis enthaltenen Anforderungen und Hinweise sind zu beachten und bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Nicht relevant.

5.2 Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

5.2.1 Ergänzungen zu den ZTV-Asphalt-StB 07/13

Nicht relevant.

5.2.2 Ergänzungen zu den ZTV-Beton-StB 07

Nicht relevant.

5.3 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

Nicht relevant.

5.4 Anlagen / Formblätter

Formblatt Abfall